

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Laufe der letzten bzw. dieser Woche sind verschiedene Fragen aufgetaucht, welche Tätigkeiten im Bereich der Fischerei und Teichwirtschaft im Rahmen der Ausgangsbeschränkungen (s. Anlage) möglich sind. Die jeweiligen Antworten werden hiermit noch einmal zusammengefasst:

### **Abfischen der Winterungen in der Karpfenteichwirtschaft**

Abfischungen, die nicht aufgeschoben werden können, sind unter Beachtung der anliegenden Leitlinien und allgemeinen Hygienemaßnahmen möglich.

Beide Dokumente sind auch auf der Internetseite des Instituts für Fischerei abrufbar:

<https://www.lfl.bayern.de/ifi/>

Für die Bewirtschaftung der Teiche gilt, dass sie hinsichtlich der Tierhaltung der Landwirtschaft gleich gestellt ist (s. Bekanntmachung Nr. 5h) „Handlungen zur Versorgung von Tieren“) und notwendige Arbeiten, wie z.B. die Kontrolle von Bestand und Wasserversorgung, zur Fütterung usw. möglich sind, soweit keine weitergehenden Regelungen durch die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden erlassen sind.

### **Fischbesatzmaßnahmen**

Dazu wurde von unserer Pressestelle aufgrund einer Anfrage letzte Woche folgendes mitgeteilt:

Fischbesatzmaßnahmen fallen aus unserer Sicht unter die Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Teichwirte. Allerdings sollten sie auf das notwendigste Maß reduziert und eventuell erst nach den zwei Wochen durchgeführt werden, ebenso wie weitere Hegemaßnahmen.

Zu beachten wäre dabei grundsätzlich, dass:

- Die Besatzfische vom Teichwirt geliefert werden sollten und nicht von den Vereinsmitgliedern abgeholt werden sollen (mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien kommen sonst in einem Auto zusammen).
- Beim Besatz darauf zu achten ist, dass die Fische möglichst mit Behältnissen eingebracht werden, die von einer Person getragen werden können oder ggf. auf andere Besatzmöglichkeiten zurückgegriffen wird (z.B. Verwendung von Rutschen).
- Beachtung der derzeit allgemein gültigen Hygienemaßnahmen (Abstand von mind. 1,5 – 2 Meter, kein Händeschütteln, Niesen/Husten in Ellbogenbeuge usw.).
- Eine kurze schriftliche Anweisung des Vorstands zu den gebotenen Verhaltensregeln der Mitglieder erfolgt.

- Aus der Besatzmaßnahme darf kein „soziales Vereinsevent“ werden, d.h. die damit zusammenhängenden Arbeiten sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren und Anschluss fährt jeder wieder heim, ohne gemütliches Beisammensein.

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass in speziellen Fällen, in denen eine Auslieferung durch den Teichwirt nicht möglich ist, auch eine Abholung durch den Kunden möglich ist, sofern die jeweils gültigen Hygienemaßnahmen beachtet werden. Auch das sollte aber auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt bleiben.

### **Angelfischerei**

Angeln und Jagen – allein oder mit Personen, mit denen man zusammenlebt – sind weiterhin erlaubt, gemeinschaftlich jagen und Gemeinschaftsfischen dagegen **nicht**.

Siehe dazu auch die „Fragen/Antworten“ auf der Internetseite des StMELF zum Coronavirus: <http://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/>

Mit freundlichen Grüßen

**Gabriele Bader**

Referat L4 (Fischerei und Fischwirtschaft)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ludwigstraße 2

80539 München

Telefon: +49 (89) 2182-2313

E-Mail: [gabriele.bader@stmelf.bayern.de](mailto:gabriele.bader@stmelf.bayern.de)

[www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de)